

Gemeinde Denkingen
Landkreis Tuttlingen

Anordnung der Umlegung „Hozenbühl I“, Gemarkung Denkingen

Beauftragung der Durchführung der Baulandumlegung „Hozenbühl I“ an das Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt Tuttlingen.

Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung „Hozenbühl I“, Gemarkung Denkingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Denkingen hat in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 16.04.2019 beschlossen:

A.) Anordnung der Umlegung „Hozenbühl I“, Gemarkung Denkingen

1.

1. Für das Verfahrensgebiet des sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Hozenbühl I", Gemarkung Denkingen, nach § 46 Abs. 1 BauGB wird eine Umlegung angeordnet. (Gebiet entspricht dem Gebiet über das der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Hozenbühl I“ am 16.04.2019 gefasst wurde).
2. Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Hozenbühl I“.

2. Begründung zu 1.1

Der Zuschnitt der Flurstücke und die vorhandene ungünstige Erschließung verlangen zur Verwirklichung des Planungszieles bodenordnende Maßnahmen.

Eine freiwillige Bodenordnung auf privater Basis ist auszuschließen, da mit einem Teil der von der Planung betroffenen Eigentümer - in verschiedenen Gesprächen - keine Einigung zur Realisierung des Bebauungsplans "Hozenbühl I" erreicht wurde.

Eine vereinfachte Umlegung nach § 80 BauGB kann wegen den fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen nicht durchgeführt werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Verwirklichung des Bebauungsplans "Hozenbühl I" nur durch ein Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff. BauGB möglich.

3. Bekanntmachung

Dieser Beschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

B.) Beauftragung der Durchführung der Baulandumlegung „Hozenbühl I“ an das Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt Tuttlingen.

Mit der Durchführung der Baulandumlegung „Hozenbühl I“ wird das Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt Tuttlingen beauftragt.

**C.) Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung „Hozenbühl I“,
Gemarkung Denkingen**

1. Die Gemeinde Denkingen überträgt nach § 46 Abs. 4 des Baugesetzbuches ihre Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf die zuständige Vermessungsbehörde (Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt).
2. Dieser Beschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.
3. Die Einzelheiten hierzu werden in einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Denkingen und dem Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, geregelt.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, für die Umlegung „Hozenbühl“, die Vereinbarung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung (Einzelheiten der Übertragung der Umlegungsbefugnis, Mitwirkungsrechte der Gemeinde Denkingen, Kosten der Umlegung usw.) mit dem Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, abzuschließen.

Denkingen, den 17.04.2019

Rudolf Wuhler
Bürgermeister